

# GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Friedhof- und Bestattungsverordnung  
Revision

F5.C

## Ausgangslage

Die aktuelle Friedhof- und Bestattungsverordnung aus dem Jahr 2000 soll aus folgenden Gründen revidiert werden:

- Die Vorgaben für die Abmessungen für Grabmäler und feste Grabeinrichtungen mussten überarbeitet werden, da sie teilweise falsch sind und nicht mit den graphischen Darstellungen übereinstimmen, was immer wieder zu Diskussionen mit dem Steinmetz führt.
- Es soll eine interdisziplinäre Friedhofskommission eingesetzt werden, unter Einbezug der Liegenschaftenverwaltung für die Sicherstellung des Gebäudeunterhalts (analog zu den Schulgebäuden).
- Die Grabunterhaltsverträge mit der Stadt Opfikon sollen an die Stiftung Proluminate ausgelagert werden. Dadurch kann der administrative Aufwand der Stadt verkleinert werden. Nach wie vor möglich sind die Grabpflege durch Angehörige oder mittels direktem Vertragsabschluss mit dem Friedhofsgärtner.
- Um den Kostendeckungsgrad für die Stadt Opfikon zu erhöhen, soll eine einmalige Grab-Randbepflanzungspauschale in der Höhe von CHF 700 – 800 (für die Grabdauer von 20 Jahren) erhoben werden. Die Grab-Randbepflanzung ist nicht Bestandteil des normalen Grabunterhaltsvertrages. Die Kosten für die Pflege dieser Randbepflanzung wurden bis anhin vollumfänglich der Stadt Opfikon in Rechnung gestellt.
- Für die Bestattung von nicht ortsansässigen Personen sollen zukünftig doppelte Gebühren erhoben werden (Gebührenreglement über das Friedhof- und Bestattungswesen).
- Die revidierte Verordnung und die Ausführungsbestimmungen sollen Streitfälle in Bezug auf die Grabgestaltung minimieren und helfen, die Friedhofanlage als kulturelle Stätte mit lokaler, erhaltenswerter Eigenart vor zu viel fremden kulturellen Einflüssen zu bewahren.

## Erwägungen der GPK

Der de facto einzige Punkt, welcher zu Diskussionen führen könnte, ist die Einführung einer Unterhaltspauschale für die Grab-Randbepflanzung (Art. 21 der revidierten Verordnung). Da die Höhe dieser Pauschale für eine Grabdauer von 20 Jahren nicht überrissen ist und die Stadtkasse bei rund 100 Bestattungen im Jahr mit jährlich ca. CHF 7'000 entlastet würde, gibt es eigentlich keinen Grund, diesem Punkt nicht zuzustimmen.

Mit dem Gemeinschaftsgrab steht den Einwohner Opfikons immer noch die Möglichkeit offen, sich ohne Kosten und trotzdem würdig bestatten zu lassen.

Die revidierte Verordnung soll mit detaillierten Ausführungsbestimmungen praxisorientierte Grundlagen schaffen, um den Bedürfnissen aller involvierten Partner zu genügen.

## **ANTRAG**

**Die GPK beantragt dem Gemeinderat mit 0:0 Stimmen, im Sinne von Art. 34, Ziff. 2i, Gemeindeordnung, die überarbeitete Friedhof- und Bestattungsverordnung zu erlassen und den Stadtrat zu beauftragen, diese nach Ablauf der Rekurs- und Referendumsfrist in Kraft zu setzen.**

Referentin: Claudia Arnesson

Der Präsident

Ein Mitglied

Heinz Ehrensberger

Claudia Arnesson

Opfikon, 2. Dezember 2009